

Amtliche Bekanntmachung

2. Änderungssatzung vom 17.12.2020

zur Satzung

über die Erhebung von Abwassergebühren,
Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für

Grundstücksanschlüsse der Stadt Bad Driburg vom 18.12.2017 in der Fassung

1. Änderungssatzung vom 17.12.2018

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW, S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetzes –LWG- NRW) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. S 559), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29.05.2020 (GV. NRW. S. 376), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Anpassung der Abgabefreiheit bei Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser vom 02.07.2019 (GV. NWR. S. 341), in der jeweils geltenden Fassung,

ist gemäß Dringlichkeitsbeschluss, welcher vom Bürgermeister und dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses am 16.12.2020 gefasst wurde, folgende Änderungssatzung beschlossen worden:

Artikel I

§ 4 Abs. 7 erhält folgende Neufassung:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwassergebühr jährlich **2,40 €**.

Artikel II

§ 5 Abs. 5 erhält folgende Neufassung:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 jährlich **0,67 €**.

Artikel III

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

Die Gebühr beträgt **28,65 €/m³** abgefahrenen Klärschlamm.

Artikel IV

§ 12 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

Die Gebühr beträgt **7,38 €/m³** ausgepumpte/abgefahrene Menge.

Artikel V

Vorstehende 2. Änderungssatzung vom 17.12.2020 tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 16.12.2020 wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) vom 14.07.1994 und der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Driburg, den 17.12.2020
Der Bürgermeister


Burkhard Deppe